

Wohngebäudeversicherung - Besonderheiten des Deckungsmodells im ALLSTERN® - Privatkundenkonzept 2015

Allgemeines

Versicherungssumme ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Nebengebäude und besonderen Bauteile entsprechend ihrer Größe, Beschaffenheit und Ausstattung sowie ihres Ausbaus nach Preisen des Jahres der Antragstellung. Hierzu gehören auch Zubehör, Hausanschlusskosten, Außenanlagen (ausgenommen Bäume, Sträucher, Pflanzen und dergleichen) sowie Architektengebühren und sonstige Planungs- und Gesteuerungskosten.

Beitragsbemessungsgrundlage ist die Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn der Antragsteller Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet hat und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme auf seine Verantwortung ermittelt (Unterversicherungsverzicht wird dokumentiert).

Ein Unterversicherungsverzicht wird auch dann dokumentiert, wenn die Versicherungssumme (Wiederherstellungskosten) aufgrund der Schätzung eines öffentlich bestellten Bausachverständigen festgestellt wird.

Der Unterversicherungsverzicht wird auch dann nicht verwehrt, wenn anstelle der bedingungsgemäß anzugebenden Wohnfläche die Angabe einer nach einschlägigen DIN-Vorschriften berechneten Wohnfläche erfolgt, die aus Bauunterlagen oder Mietverträgen übernommen wurde.

Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass im Schadenfall die ortsüblichen Neubau- oder Wiederherstellungskosten für versicherte Sachen in gleicher Art und Güte, ggf. auch über die ermittelte Versicherungssumme hinaus, geleistet werden.

Der Versicherungsvertrag wird mit einer **Altersanpassung** geschlossen. Die Prämie erhöht sich entsprechend des Gebäudealters gemäß der in § 10a der Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen ALLSTERN® - 2015 genannten Staffelung. Die Erhöhung wird jeweils zum Hauptfälligkeitstermin wirksam.

Ein Versicherungswert 1914 wird nicht ermittelt.

Welche Schäden und Gefahren sind zusätzlich versichert?

	Deckungsumfang
Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie der Anprall eines Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung inklusive Schäden durch Überschalldruckwellen	ja
Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung	bis € 50.000, Selbstbehalt € 2.500
Brandschäden und Sengschäden an versicherten Sachen, auch wenn sie durch Nutzfeuer oder Wärme entstehen	ja
Überspannungsschäden durch Blitzschlag und deren Folgeschäden	bis zur Versicherungssumme
Schäden durch Explosion, Implosion und Verpuffung	ja
Schäden durch Bomben aus vorangegangenen Kriegen (so genannte Blindgängerschäden)	ja
Leitungswasserschäden am versicherten Gebäude, die durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten, Fußbodenheizungen, Schwimmbädern oder Tauchbecken, Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen sowie im Haus verlaufende Regenfallrohre entstehen	ja
Bruch- und Leitungswasserschäden an Armaturen	bis € 500 je Schadenfall
Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht	bis € 500
Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht	bis € 500
Frost- und Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren, sowie Heizungsrohren <u>innerhalb und außerhalb</u> des versicherten Grundstücks, sofern diese der Versorgung des versicherten Gebäudes oder Anlagen dienen	bis € 10.000
Versichert sind auch Bruchschäden an Rohren von Sprinkler- und Berieselungsanlagen sowie Rohren der Gasversorgung	ja
Bruchschäden an Regenabflussrohren, die innerhalb des Gebäudes verlaufen	ja
Rückstauschäden, sofern das Abwassersystem des Gebäudes über funktionsfähige Rückstauventile entsprechend den geltenden Normen verfügt	ja
Gegen Zuschlag können Schäden durch Elementarereignisse wie Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck und Lawinen gegen Zuschlag mitversichert werden. Die Selbstbeteiligung für Elementarschäden regelt sich nach der ZÜRS Gefährdungsklasse des versicherten Objektes	ja
Verzicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, Entschädigungsleistung bis zur Versicherungssumme	ja
Einschluss unbenannte Gefahren (Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen durch plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache) sowie Schäden durch Rauch/Ruß, Böswillige Beschädigung	gegen 15% Zuschlag, Selbstbehalt 10% des Schadens, mind. € 500

Welche Sachen sind zusätzlich versichert?

	Deckungsumfang
Gebäudebestandteile (Überdachungen, Pergolen, Wintergärten, Solaranlagen und Luft-Wärmepumpen auf dem Versicherungsgrundstück und sofern sie der Versorgung des versicherten Gebäudes mit Wärme dienen	bis € 10.000
Grundstücksbestandteile (Carports; Gewächs- und Gartenhäuser; Grundstückseinfriedungen (auch Hecken); Hof- und Gehwegbefestigungen; fest im Grundstück verankerte Hundehütten; Masten- und Freileitungen; Wege- und Gartenbeleuchtungen; fest im Grundstück verankerte Spielgeräte von Kinderspielecken; Brunnen, die zur Wasserförderung geeignet sind)	bis € 10.000
Gebäudezubehör; dies sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Briefkasten- und Klingelanlagen sowie Müllboxen, Mülleimer/-container; Markisen; privat genutzte Sende- und Empfangsantennen; Fahrradständer, Wäsche- und Teppichstangen und alle zur Zierde an/ auf dem Gebäude befestigten Gegenstände sowie Hausnummern und Straßenbezeichnungen; Brennstoffvorräte	bis € 10.000

Welche Kosten werden im Versicherungsfall ersetzt?	Deckungsumfang
Kosten für Verluste aus der Vermietung von Wohnräumen - auch wenn diese gewerblich genutzt werden – einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn die Mieter des versicherten Gebäudes aufgrund eines Versicherungsfalls berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern	für max. 24 Monate
Aufräumungs-, Abbruch-, Schutz- und Bewegungskosten, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen sowie Kosten für die Entseuchung des Erdreiches	bis 100% der Versicherungssumme zusätzlich zu den Wiederherstellungskosten
Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung	ja
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	ja
Transport- u. Lagerkosten bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Gebäude wieder bewohnbar ist	längstens für die Dauer von 12 Monaten
Fahrtmehrkosten für außerplanmäßige Heimreisen, wenn der Antragsteller wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (Schaden höher als € 5.000) eine Urlaubsreise abbrechen muss	1% der Versicherungssumme, max. € 1.000
Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten nach Eintritt des Versicherungsfalls	für max. 12 Monate, € 75 pro Haushalt je Tag
Kosten für das Entfernen von Verschmutzungen des Gebäudes infolge Graffiti	bis max. € 3.000 / Jahr, Selbstbeteiligung des Antragstellers von 20% des Schadens
Kosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach einem Einbruch bzw. Einbruchversuch, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht	ja
Kosten für das Entfernen und Entsorgen von Bäumen, die infolge von Sturm/ Hagel oder Brand/Blitzschlag auf das versicherte Grundstück oder Gebäude gestürzt sind	ja
Kosten zur Beseitigung von Verstopfungen versicherter Abflussrohre	ja
Die vom Antragsteller zu tragenden Sachverständigenkosten, wenn der ersatzpflichtige Schaden € 10.000 übersteigt. (Wird zur Klärung der Sachlage ein Obmann herangezogen, trägt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten alleine.)	zu 80%

Weitere Besonderheiten

	Deckungsumfang
Eingeschlossen ist eine prämienvfreie Rohbaudeckung	für 12 Monate, Verlängerung um weitere 12 Monate möglich
Für Wertsteigerungen durch An-, Um- oder Ausbauten oder durch sonstige Baumaßnahmen erhöht sich die Versicherungssumme bis zur nächsten Hauptfälligkeit um einen Vorsorgebetrag von	20% der Versicherungssumme
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.)	ja
Leistungsgarantie gegenüber den Mindestanforderungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse, Stand Februar 2010	ja
Bedingungsänderungen Werden die Allgemeinen und, soweit zutreffend, Besonderen Versicherungsbedingungen für gleichartigen Versicherungsschutz, wie im Versicherungsschein bezeichnet, zukünftig geändert, so gelten diese Bedingungen automatisch und mit dem Tag ihrer Einführung auch für bestehende Versicherungsverträge mit anderen Bedingungswerken, ohne dass es hierzu einer Vertragsänderung bedarf. Soweit nach den neuen Bedingungswerken Versicherungsschutz optional gegen Mehrprämie geboten wird, ist dieser Versicherungsschutz nicht automatisch vereinbart, sondern bedarf einer Vertragsänderung.	ja
Im Übrigen wird im Schadenfall eine „Günstigerprüfung“ vorgenommen. D. h., es gelten die jeweils günstigeren Bedingungenregelungen im Vergleich zwischen dem bei Vertragsabschluss bzw. letzter Vertragsänderung vereinbarten Bedingungswerk und den neuesten Bedingungen, um eine Benachteiligung des Versicherungsnehmers oder der (mit)versicherten Personen auszuschließen.	

Bei zusätzlichem Einschluss einer Glasversicherung

Deckungsumfang

Versichert sind Schäden durch Bruch (Zerbrechen):

Bei Einfamilienhäusern

Haushaltglas-Pauschalversicherung

Versichert gilt die komplette Gebäudeverglasung inkl. Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff sowie Mobilierverglasung (Scheiben/Platten/Spiegel aus Glas, Scheiben/ Platten aus Kunststoff, Platten aus Glaskeramik (Ceranfeld), Glasbausteinen und Profilbaugläser, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Aquarien sowie künstlerisch bearbeitete Glasscheiben /-spiegel / -platten bis € 500.

Bei Mehrfamilienhäusern

Gebäudeglas-Pauschalversicherung

Entweder:

Komplettverglasung

Versichert sind in der Gebäudeglas-Pauschalversicherung von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern alle Glasscheiben von Fenstern und Türen sowie Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff in Gebäudeteilen.

Oder:

Allgemeinverglasung

Versichert sind in der Gebäudeglas-Pauschalversicherung von Mehrfamilienhäusern alle Glasscheiben von Fenstern und Türen sowie Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff in Gebäudeteilen, die der allgemeinen Benutzung der Eigentümer oder Mieter dienen (z. Bsp. Flure, Treppenhäuser etc.).

Nicht versichert sind Glasscheiben, die Wohnungen, Gewerberäumen und Praxen zuzuordnen sind, einschließlich deren Außenfenster-Scheiben.

Nicht versicherte Schäden:

Nicht versichert sind Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt waren sowie Hohlgläser.

Folgende Kosten werden ersetzt:

- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden
- Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen
- Entsorgungskosten
- Kran- oder Gerüstkosten bis € 2.500
- Aufwendungen für Erneuerung von Malereien, Schriften etc., Beseitigung und Wiederaufbereitung von Schutzgittern etc. sowie Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk etc. nach einem Versicherungsfall

Nachlässe

Deckungsumfang

Einschluss einer Selbstbeteiligung von € 500 je Schadenfall

Bündelungsrabatt

15%

5% - 10%

Allein maßgeblich für den Umfang des gewählten Versicherungsschutzes sind die jeweils zutreffenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Insbesondere sind die Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen zu beachten.